

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Ates Gürpinar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/136 –**

Waffen- und Sprengstofffunde in Deutschland seit 2016

Vorbemerkung der Fragesteller

Regelmäßig werden bei polizeilichen Durchsuchungen in Deutschland Waffen und Sprengstoff sichergestellt. Nicht selten sind die Besitzer Teil der Neonazi-Szene. Ebenfalls gab es immer wieder Waffenfunde bei aktiven oder ehemaligen Soldaten, Reservisten oder Polizisten.

In nicht wenigen Fällen sind u. a. Waffenfunde auch im Zusammenhang mit vereinsrechtlichen Maßnahmen oder bei Ermittlungen gegen (mutmaßlich) rechtsterroristische Gruppen oder Tatverdächtige bekannt geworden. Hier nur einige Beispiele aus den vergangenen Monaten:

Anlässlich der Ermittlungen gegen einen 20-jährigen Mann aus Spangenberg/Hessen wegen des Verdachts der Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat wurden neben Hinweisen auf seine rassistische und extrem rechte Gesinnung rund 600 Sprengkörper sowie weitere Spreng- und Brandmittel gefunden (<https://www.hessenschau.de/panorama/terrorermittlungen-gegen-20-jaeh-rigen-aus-nordhessen---hunderte-sprengkoerper-und-rassistisches-manifest,terrorermittlungen-100.html>). Ein Soldat, dessen Vater und Bruder werden festgenommen, nachdem bei ihnen Kurz- und Langwaffen, Munition, eine Handgranate sowie Sprengmittel gefunden wurden. Bei dem Soldaten war zudem rechtsextremes und rassistisches Material sichergestellt worden (<https://www.sueddeutsche.de/politik/bundeswehr-neuer-waffenfund-erschuettert-die-bundeswehr-1.5221614>). Bei einem angeblichen Sprengstoffexperten der Bundeswehr wurde ein Lager mit Kriegswaffen, Granaten, Handgranaten und Minen gefunden. Zuvor hatte der Beschuldigte versucht, Waffenteile illegal ins Ausland zu verkaufen (<https://www.welt.de/vermischtes/article234391950/NRW-Waffenfund-Ermittlungen-gegen-Sprengstoffexperten-der-Bundeswehr.html>). Als Polizeibeamte bei einem Waffenbesitzer, dem die entsprechenden Erlaubnisse entzogen wurden, vorstellig wurden, um die angemeldeten Waffen bei ihm abzuholen, entdeckten und beschlagnahmten sie weitere illegale Kriegswaffen wie ein Sturmgewehr G3 und eine AK-74 (<https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mitte-thueringen/erfurt/polizei-sturmgewehre-wohnung-herenberg-100.html>). In einem weiteren Fall wurden bei einem Mann mehr als 75 scharfe Kurz- und Langwaffen, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und mehrere 10 000 Schuss Munition aufgefunden (<https://www.suedkurier.de/baden-wuerttemberg/waffennarr-hortete-im-schwarzwald-ueber-75-maschinenpistolen-s>

turmgewehre-und-kriegswaffen-sowie-mehrere-10000-schuss-munition-in-ke
lern;art417930,10889714).

Irritiert hat die fragestellende Fraktion zur Kenntnis genommen, dass ihr auf die Kleine Anfrage zu Waffen- und Sprengstofffunden aus dem Jahr 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21511) statistische Abfragen zu Zahlen aus dem Meldeaufkommen zu Funden illegaler Waffen etc. nicht beantwortet werden konnten. Während es auf Basis des alten „Sondermeldedienstes Waffen/Sprengstoff“ bis ins Jahr 2015 offenbar problemlos möglich war, detaillierte Angaben zu illegalem Waffenbesitz auch statistisch aufzubereiten (vgl. Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/12314), war das nach dem Start des Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV-Operativ) vermeintlich nicht mehr möglich. Nachdem nun PIAV-Strategisch gestartet ist, erwartet die fragestellende Fraktion wieder umfassende Antworten auf ihre Fragen. Bislang unbeantwortet gebliebene Fragen werden erneut eingebracht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die statistischen Daten zu sichergestellten legalen und illegalen Schusswaffen wurden bis 2015 aus dem kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMD) erhoben. Der KPMD, der den Sondermeldedienst Waffen-/Sprengstoffkriminalität und die Falldatei Bundeskriminalamt-Waffen umfasste, wurde jedoch im Mai 2016 durch die operative Komponente des Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV) abgelöst. Die Einführung des PIAV wurde durch die Innenministerkonferenz vor dem Hintergrund der Taten des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) beschlossen. Der PIAV soll entscheidend dazu beitragen, dass bei den Polizeibehörden in Bund und Ländern vorliegende Erkenntnisse – insbesondere über überregional agierende Straftäter und Straftaten von erheblicher Bedeutung – für alle Polizeibehörden besser nutzbar sind.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) sieht die Erfassung der Fallzahlen im Bereich der Waffen-, Sprengstoff- und Kriegswaffendelikte vor. Eine Aufschlüsselung nach sichergestellten legalen und illegalen Schusswaffen findet nicht statt. Die Angabe zur Schusswaffenverwendung erfolgt in der PKS tatverdächtigen- und fallbezogen. Dem Tatverdächtigen kann das Erfassungsmerkmal „Schusswaffe mitgeführt“ zugeordnet werden. Zum Fall können Merkmale in den Ausprägungen „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“ erfasst werden. Der Schusswaffenbegriff bezüglich dieser Merkmalausprägungen ist jedoch nicht einheitlich definiert. Das Schießen mit und das Führen von Schusswaffen bei der Begehung von Straftaten werden in der PKS ausschließlich bei der Verwendung von Schusswaffen i. S. des § 1 des Waffengesetzes erfasst. Die Drohung mit einer Schusswaffe ist demgegenüber auch dann zu erfassen, wenn lediglich der Anschein einer Schusswaffe hervorgerufen wird. Maßgeblich ist diesbezüglich das subjektive Bedrohungsempfinden des Opfers.

Das fallbezogene Merkmal „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“ kann, auch wenn mehrere Tatverdächtige erfasst werden, nur einfach gezählt werden. Aus diesem Grund beinhaltet die PKS keine Angaben zur Anzahl der eingesetzten Schusswaffen. Schließlich besteht bei unaufgeklärten Fällen das ganz grundsätzliche Problem festzustellen, ob es sich bei der verwendeten Schusswaffe um eine „legale“ oder „illegale“ gehandelt hat.

Darüber hinaus wird auf die VS-NfD Anlage verwiesen. Die Einstufung der Vorbemerkung im Übrigen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist erforderlich, da sie Informationen enthält, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der von der Kleinen Anfrage betroffenen Behörden des Bundes und der Länder und insbesondere deren Analysemethoden stehen. Zudem betrifft sie Einzelheiten zu technischen Fähigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, aus deren Bekanntwer-

den Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden der Sicherheitsbehörden gezogen werden könnten, was wiederum nachteilig für die Aufgabenerfüllung der durchführenden Stellen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sein kann. Nach Abwägung kommt die Bundesregierung deswegen zu dem Entschluss, dass die weitere Vorbemerkung nicht offen, sondern nur eingestuft übermittelt werden kann.

1. In wie vielen Fällen stellten die Polizeibehörden der Länder und des Bundes und das Zollkriminalamt nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 bis 2021 Schusswaffen sicher (bitte nach Jahren und Zusammenhang der Waffenfeststellung wie in der Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/12314 auflisten)?

Die PKS bildet keine Angaben zur Art und Menge sichergestellter Schusswaffen ab. Die Bundesregierung kann die in der Frage gewünschten statistischen Angaben nicht zur Verfügung stellen. Hilfsweise wird daher auf die Polizeiliche Eingangstatistik der Bundespolizei (PES) zurückgegriffen. Laut PES wurden nachfolgend dargestellte Delikte nach Waffengesetz bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz festgestellt.

Eine Aufschlüsselung der Delikte gem. Waffengesetz bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz erfolgt erst seit dem Jahr 2019.

	2016	2017	2018	2019	2020	Jan.–Okt. 2021
Delikte nach Waffengesetz (WaffG) bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)	3.475	4.090	4.181	3.680	3.068	2.836
§ 51 Abs. 1 WaffG	keine Erfassung	keine Erfassung	keine Erfassung	7	10	8
§ 51 Abs. 4 WaffG				1		
§ 52 WaffG				19	22	23
§ 52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG				322	309	262
§ 52 Abs. 1 Nr. 2 WaffG				80	63	43
§ 52 Abs. 1 Nr. 3 WaffG				13	4	3
§ 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG					1	
§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG				2.679	2.209	2.037
§ 52 Abs. 3 Nr. 10 WaffG				21	10	16
§ 52 Abs. 3 Nr. 2 WaffG				510	408	414
§ 52 Abs. 3 Nr. 3 WaffG					1	
§ 52 Abs. 3 Nr. 4 WaffG				3	9	5
§ 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG				3	1	1
§ 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG				4	2	3
§ 52 Abs. 3 Nr. 8 WaffG				7	5	5
§ 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG				4	5	3
§ 52 Abs. 4 WaffG						1
§ 52 Abs. 5 WaffG					1	
§ 20 KrWaffKontrG	keine Erfassung	keine Erfassung	keine Erfassung		2	2
§ 22a KrWaffKontrG					1	1
§ 22a Abs. 1 KrWaffKontrG					1	
§ 22a Abs. 1 Nr. 2 KrWaffKontrG				1		2
§ 22a Abs. 1 Nr. 3 KrWaffKontrG				1		4
§ 22a Abs. 1 Nr. 4 KrWaffKontrG				3		2
§ 22a Abs. 1 Nr. 5 KrWaffKontrG					1	
§ 22a Abs. 1 Nr. 6 KrWaffKontrG				3	2	
§ 22a Abs. 1 Nr. 7 KrWaffKontrG						1

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. In wie vielen Fällen stellten die Polizeibehörden der Länder und des Bundes nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 bis 2021 verborgene Schusswaffendepots fest (bitte nach Datum, Ort, Anzahl und Art der aufgefundenen Waffen aufschlüsseln)?

Auf welche Weise ist – falls der Bundesregierung hierzu keine Zahlen vorliegen – innerhalb der deutschen Polizei sichergestellt, dass sich Polizeibehörden nach dem Fund eines Waffendepots Informationen zu anderen Fällen solcher Waffendepots, typische modus operandi, mutmaßliche Täterstrukturen etc. beschaffen können?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Zu der Frage, auf welche Weise innerhalb der deutschen Polizei sichergestellt ist, dass sich Polizeibehörden nach dem Fund eines Waffendepots Informationen zu anderen Fällen solcher Waffendepots, typische modi operandi, mutmaßliche Täterstrukturen etc. beschaffen können, wird darauf hingewiesen, dass die operative Komponente der Verbundanwendung PIAV ausschließlich für operativ-polizeiliche Zwecke genutzt wird. Diese hat zum Ziel, anhand der Analyse von ausgewählten Personen-, Fall- und Sachdaten frühzeitig u. a. Tat-Tat- und Tat-Täter-Zusammenhänge zu erkennen. Im Falle des Fundes eines Waffendepots sind die entsprechenden Falldaten unverzüglich im PIAV bereitzustellen. Damit stehen die Falldaten allen Verbundteilnehmern des PIAV zur Verfügung.

3. In wie vielen Fällen stellten die Polizeibehörden der Länder und des Bundes und das Zollkriminalamt nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 bis 2021 illegale Waffentransporte fest (bitte nach Datum, Ort, Anzahl und Art der Waffen aufschlüsseln)?
4. In wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 aufgelisteten Fälle handelte es sich bei den festgestellten Schusswaffen um solche im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes (bitte nach Datum, Ort, Herkunft, Anzahl und Art der Waffen aufschlüsseln)?
5. In wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 aufgelisteten Fälle ließ sich rekonstruieren, wie die Schusswaffen in den Gewahrsam des letzten Besitzers gelangten (bitte nach Datum, Ort, Herkunft, Anzahl und Art der Waffen aufschlüsseln)?
6. In wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 aufgelisteten Fälle ließ sich rekonstruieren, dass die Schusswaffen aus Beständen der Bundeswehr, von Behörden des Bundes oder der Länder stammten (bitte nach Datum, Ort, betroffenem Bundeswehrstandort bzw. betroffener Behörde, Anzahl und Art der Waffen aufschlüsseln)?
7. In wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 aufgelisteten Fälle ließ sich rekonstruieren, dass die Schusswaffen vormals im Ausland vertrieben oder eingesetzt wurden, beispielsweise während des Krieges im ehemaligen Jugoslawien (bitte nach Datum, Ort, früherem Vertriebs- bzw. Einsatzort sowie Anzahl und Art der Waffen aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. In wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 aufgelisteten Fälle wurde ein politischer Hintergrund festgestellt, und gehört die Kennzeichnung oder die Erkennbarkeit solcher Motivlagen generell zum Leistungsvermögen von PIAV-Strategisch im Sinne seiner zentralen Leistungsbeschreibung, aktuelle kriminelle Trends und Entwicklungen zeitnah erkennen zu können (bitte nach Datum, Ort, Phänomenbereich sowie Anzahl und Art der Waffen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Die Kennzeichnung einer politischen Motivlage gehört nicht zum derzeitigen Leistungsvermögen von PIAV-Strategisch.

9. In wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 aufgelisteten Fälle wurden die Personen in der Vergangenheit nach den §§ 86, 86a, 130 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder weiteren einschlägigen Straftatbeständen aus dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität-rechts verurteilt?
10. In wie vielen der in den Fragen 1 und 2 aufgelisteten Fälle waren die Besitzer im Besitz von Waffenscheinen bzw. Waffenbesitzkarten (bitte nach Datum, Ort, Anzahl und Art der Waffen aufschlüsseln)?
11. In wie vielen der in Frage 10 aufgelisteten Fälle wurde der Waffenschein im Nachgang eingezogen (bitte nach Datum, Ort, Anzahl und Art der Waffen aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. In wie vielen Fällen stellte die Polizei nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019, 2020 und 2021 Sprengstoff sicher (bitte nach Datum, Ort, Menge und Art des Sprengstoffs – gewerblicher, militärischer Sprengstoff, Selbstlaborate – aufschlüsseln)?

Gemäß Polizeilicher Eingangsstatisik stellte die Bundespolizei nachfolgend dargestellte Delikte nach Sprengstoffgesetz fest; eine Aufschlüsselung der Delikte gem. Sprengstoffgesetz erfolgt seit dem Jahr 2019:

	2016	2017	2018	2019	2020	Jan.-Okt. 2021
Delikte nach Sprengstoffgesetz (SprengG)	727	759	805	571	335	217
§ 40 SprengG	keine Erfassung	keine Erfassung	keine Erfassung	32	18	22
§ 40 Abs. 1 SprengG				74	46	37
§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SprengG				6	5	2
§ 40 Abs. 1 Nr. 2 SprengG				2		
§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG				236	120	81
§ 40 Abs. 2 SprengG				20	8	3
§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SprengG				176	132	64
§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SprengG				1	2	
§ 40 Abs. 3 SprengG				13	1	3
§ 42 SprengG				11	3	5

Der Bundesregierung liegen keine weiteren statistischen Daten vor; insofern wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. In wie vielen Fällen stellte die Polizei nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019, 2020 und 2021 verborgene Sprengstoffdepots fest (bitte nach Datum, Ort, Menge und Art des Sprengstoffs aufschlüsseln)?
14. In wie vielen Fällen stellte die Polizei nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019, 2020 und 2021 illegale Sprengstofftransporte fest (bitte nach Datum, Ort, Menge und Art des Sprengstoffs aufschlüsseln)?
15. In wie vielen der in den Fragen 12 bis 14 aufgelisteten Fällen ließ sich rekonstruieren, wie der Sprengstoff in den Besitz gelangte (bitte nach Datum, Ort, Herkunft, Menge und Art des Sprengstoffs aufschlüsseln)?
16. In wie vielen der in den Fragen 12 bis 14 aufgelisteten Fälle wurde ein politischer Hintergrund festgestellt (bitte nach Datum, Ort, Phänomenbereich, Menge und Art des Sprengstoffs aufschlüsseln)?
17. In wie vielen der in den Fragen 12 bis 14 aufgelisteten Fälle wurden die Personen in der Vergangenheit nach den §§ 86, 86a, 130 StGB oder weiteren einschlägigen Straftatbeständen aus dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität-rechts verurteilt?
18. In wie vielen der in den Fragen 12 bis 14 aufgelisteten Fälle waren die Besitzer im Besitz einer Sprengstoff-erlaubnis (bitte nach Datum, Ort, Menge und Art des Sprengstoffs aufschlüsseln)?
19. In wie vielen der in Frage 18 aufgelisteten Fälle wurde die Sprengstoff-erlaubnis im Nachgang entzogen (bitte nach Datum, Ort, Menge und Art des Sprengstoffs aufschlüsseln)?
20. In wie vielen Fällen stellte die Polizei nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019, 2020 und 2021 privat angelegte Bunker fest (bitte nach Datum, Ort und Art der Bunker aufschlüsseln)?

Die Fragen 13 bis 20 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.